



Lübeck, 4. September 2018

Bericht für den Hauptausschuss

Hier: Anfrage des Bürgerschaftsmitgliedes D. Stolzenberg in der Sitzung des Hauptausschusses am 28. August 2018 zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Stromausfall im Mai 2018

1. Ausgangslage

Die Netzanschlussverordnung sieht grundsätzliche Regelungen hinsichtlich der Haftungsbegrenzung vor. Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt; eine Haftung für Vermögensschäden besteht nicht. Bei grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers ggü. seinen Anschlussnutzern in der Höhe unbegrenzt, die Haftung für Vermögensschäden beträgt jeweils 5.000 Euro. Trotz dieser grundsätzlichen Haftungsbegrenzungen ist je Schadensfall individuell zu prüfen, ob die Haftungsbegrenzungen wirksam vereinbart oder durch individuelle Haftungsbegrenzungen (ins. im Mittelspannungsbereich) ersetzt wurden.

2. Aktueller Stand der Schadenmeldungen

Aktuell sind im Bereich der Niederspannung angemeldete Schäden im mittleren 6-stelligen Bereich (rd. 490 TEUR) angemeldet. Bei den Großkunden (Mittelspannung), bei denen die Schadensabwicklung individuell zu klären ist, liegen gemeldete Ansprüche mit einer Schadenssumme von rd. 1,5 Mio. EUR vor. Inwieweit auch in dieser Höhe eine Regulierung zu erfolgen hat, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Jeder angemeldete Schaden erfordert eine rechtliche Prüfung im Einzelfall. Bis zum heutigen Zeitpunkt erfolgte eine Regulierung der Schäden ausschließlich über den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (KSA), insofern sind bislang keine finanziellen Auswirkungen für unser Unternehmen entstanden.

3. Stand der Schadenregulierung

In Absprache mit dem KSA werden derzeit

- Sachschäden (bspw. verdorbene Lebensmittel) reguliert,
- defekte elektrische Geräte sowie damit in Zusammenhang stehende Reparaturkosten nicht reguliert,
- Vermögensschäden (bspw. Verdienstausschlag, Personalkosten, Umsatzeinbußen) nicht reguliert.

Grundlage der Regulierungspraxis ist die Annahme des KSA, dass das ursächliche Verhalten nur als leicht fahrlässig zu bewerten ist. Die Haftungsgrenzen des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) gelten entsprechend. Bei den elektrischen Geräten handelt es sich um einen Sachschaden, der nach § 18 NAV zu regulieren

wäre. Da es jedoch im Zusammenhang mit dem Stromausfall nicht zu einer Überspannung gekommen ist, ist davon auszugehen, dass die Geräte, die gleichwohl nach dem Stromausfall einen Defekt aufgewiesen haben, bereits vor dem Stromausfall einen anderen Defekt hatten. Oder anders ausgedrückt: Es wird unterstellt, dass ein elektrisches Gerät das normale Ab- und Zuschalten an die Stromversorgung verkraften können muss.



Jürgen Schöffner
Geschäftsführer
Stadtwerke Lübeck GmbH



Dr. Jens Meier
Geschäftsführer
Netz Lübeck GmbH